

## **Amtsblatt**

Für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe  
Verlag und Druck: Stadt Ludwigshafen am Rhein  
(Bereich Öffentlichkeitsarbeit)  
Rathaus, Postfach 21 12 25  
67012 Ludwigshafen am Rhein  
www.ludwigshafen.de

Verantwortlich: Sigrid Karck

Ausgabe - Nr.: 05/2013  
ausgegeben am: 18. Januar 2013

### **Sitzung des Bau- und Grundstücksausschusses**

Die Mitglieder des Bau- und Grundstücksausschusses treten am

**Montag, 21. Januar 2013, 15 Uhr,**

im Rathaus, Stadtratssaal, zu einer öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung zusammen.

#### T a g e s o r d n u n g Öffentliche Sitzung

1. Stellungnahme zum Bebauungsplan FT-Eppstein, Industriegebiet Am Römig, 2. Abschnitt und Vertrag zur Gewerbeflächenentwicklung Ludwigshafen-Frankenthal Nördlich A 650
2. Energiebericht 2012 des Gebäudemanagement
3. Umbau der Lackierkabine BBS Franz Zang - Genehmigung der Maßnahme
4. Bau einer Jugendfreizeitanlage in Mundenheim - Genehmigung der Maßnahme
5. Herstellung eines Kleinspielfeldes in der Bliesschule - Genehmigung der Maßnahme
6. Verlagerung der Schulsportanlage Goetheschule - Genehmigung der Maßnahme

In der nichtöffentlichen Sitzung werden Vergabeentscheidungen und Grundstücksangelegenheiten behandelt.

Ludwigshafen am Rhein, 16.01.2013

gez.  
Dr. Eva Lohse  
Oberbürgermeisterin

### **Sitzung des Ortsbeirates Oggersheim**

Die Mitglieder des Ortsbeirates Oggersheim treten am

**Montag, 21. Januar 2013, 15 Uhr,**

im Rathaus, Stadtratssaal, zu einer öffentlichen Sitzung zusammen.

T a g e s o r d n u n g  
Öffentliche Sitzung

1. Stellungnahme zum Bebauungsplan FT-Eppstein, Industriegebiet Am Römig, 2. Abschnitt

Ludwigshafen am Rhein, 16.01.2013

gez  
Dr. Eva Lohse  
Oberbürgermeisterin

**Sitzung des Ortsbeirates Ruchheim**

Die Mitglieder des Ortsbeirates Ruchheim treten am

**Montag, 21. Januar 2013, 15 Uhr,**

im Rathaus, Stadtratssaal, zu einer öffentlichen Sitzung zusammen.

T a g e s o r d n u n g  
Öffentliche Sitzung

1. Stellungnahme zum Bebauungsplan FT-Eppstein, Industriegebiet Am Römig, 2. Abschnitt

Ludwigshafen am Rhein, 16.01.2013

gez.  
Dr. Eva Lohse  
Oberbürgermeisterin

**Sitzung des Ortsbeirates Nördliche Innenstadt**

Die Mitglieder des Ortsbeirates Nördliche Innenstadt treten am

**Dienstag, dem 22. Januar 2013, 17 Uhr,**

im Sitzungszimmer 1 des Rathauses, zu einer öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung zusammen.

T a g e s o r d n u n g  
Öffentliche Sitzung

1. Etatberatungen 2013/2014  
Haushaltsansätze für den Ortsbezirk
2. Gemeinsame Anfrage aller Fraktionen im Ortsbeirat  
Verstärkte Kontrollen bezüglich Personenübergriffe im Stadtteil West

In der nichtöffentlichen Sitzung werden Grundsatzangelegenheiten behandelt.

Ludwigshafen am Rhein, 16.01.2013

gez.  
Antonio Priolo  
Ortsvorsteher

### **Sitzung des Ortsbeirates Maudach**

Die Mitglieder des Ortsbeirates Maudach treten am

**Dienstag, 22. Januar 2013, 15 Uhr,**

im Sitzungszimmer des Maudacher Schlosses, Von-Sturmfeder-Str. 3, zu einer öffentlichen und einer nichtöffentlichen Sitzung zusammen.

#### T a g e s o r d n u n g Öffentliche Sitzung

1. Etatberatungen 2013/2014  
Haushaltsansätze für den Ortsbezirk
2. Anfrage der CDU-Ortsbeiratsfraktion  
Straßenausbauprogramm
3. Bericht der Ortsvorsteherin
4. Anfrage der CDU-Ortsbeiratsfraktion  
Baumaßnahmen Riedstraße/Von-Sturmfeder-Straße
5. Anfrage der SPD-Ortsbeiratsfraktion  
Baum in der Ortsmitte

In der nichtöffentlichen Sitzung werden Grundstücksangelegenheiten behandelt.

Ludwigshafen am Rhein, 16.01.2013

gez.  
Rita Augustin-Funck  
Ortsvorsteherin

### **Sitzung des Ortsbeirates Südliche Innenstadt**

Die Mitglieder des Ortsbeirates Südliche Innenstadt treten am

**Mittwoch, 23. Januar 2013, 17 Uhr,**

im Sitzungszimmer 1, des Rathauses, zu einer öffentlichen und einer nichtöffentlichen Sitzung zusammen.

#### Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Etatberatungen 2013/2014  
Haushaltsansätze für den Ortsbezirk
2. Hochwasserschutz Bereich Parkstraße - Parkinsel,  
Ertüchtigung der Hochwasserschutzanlage  
Information über den aktuellen Planungsstand

In der nichtöffentlichen Sitzung werden Planungsangelegenheiten behandelt.

Ludwigshafen am Rhein, 16.01.2013

gez.

Christoph Heller  
Ortsvorsteher

### **Sitzung des Ortsbeirates Rheingönheim**

Die Mitglieder des Ortsbeirates Rheingönheim treten am

**Donnerstag, 24. Januar 2013, 17 Uhr,**

im Gemeindehaus Rheingönheim, Hauptstraße 210, zu einer öffentlichen Sitzung zusammen.

#### Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Etatberatungen 2013/2014  
Haushaltsansätze für den Ortsbezirk

Ludwigshafen am Rhein, 16.01.2013

gez.

Ursula Jung  
Ortsvorsteherin

## Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Der Jugendhilfeausschuss tritt am

**Donnerstag, 24. Januar 2013, 15 Uhr,**

im Stadtratssaal, Rathaus, zu einer öffentlichen Sitzung zusammen.

### T a g e s o r d n u n g

- I. Information der Verwaltung
- II. Beschlüsse
  1. Zuschüsse zu Sanierungsmaßnahmen an Kindertagesstätten Freier Träger
    - 1.1 nach Vereinbarung Kofinanzierung, Ziffer 1 (70 Prozent Zuschuss)
    - 1.2 nach Vereinbarung Kofinanzierung, Ziffer 6 (95 Prozent Zuschuss)
    - 1.3 nach Vereinbarung Kofinanzierung, Ziffer 2 (100 Prozent), Architektenkosten
    - 1.4 nach Vereinbarung Kofinanzierung, Ziffern 1 ( 70 Prozent), 2 (100 Prozent) und 6 (95 Prozent)
    - 1.5 alte Regelung; Prot. Kindergarten „Lukaskirche“, Silcherstr. 11, 67061 Ludwigshafen
    - 1.6 Prot. Kindergarten Hummelnest, Ludwig-Börne-Str. 2, 67061 Ludwigshafen; Mietausfall nach Umbau der Kita
    - 1.7 Kath. Kindergarten St. Josef, Leuschnerstr. 149 – 151, 67063 Ludwigshafen; Mietausfall nach Umbau der Kita
    - 1.8 Prot. Kindergarten Apostelkirche, Rohrlachstr. 2, 67063 Ludwigshafen; Mietausfall für Stellplätze und Garagen nach Umbau der Kita
    - 1.9 Prot. Kindergarten Käthe-Kollwitz, Altrheinstr. 29, 67071 Ludwigshafen
    - 1.10 nach Vereinbarung Kofinanzierung, Ziffern 2 (100 Prozent); Prot. Kindergarten Arche Noah, Maxstr. 36, 67059 Ludwigshafen
    - 1.11 nach Vereinbarung Kofinanzierung, Ziffer 2 (100 Prozent); Umbau des Kindergartens St. Martin II für Zweijährige, Georg-Ludwig-Krebs-Str. 32, 67069 Ludwigshafen
    - 1.12 nach Vereinbarung Kofinanzierung, Ziffer 2 (100 Prozent) und Ziffer 6 (95 Prozent); Prot. Kindergarten Weißenburger Straße, Weißenburger Str. 36, 67065 Ludwigshafen
  2. Antrag des Protestantischen Kirchenbezirks Ludwigshafen auf Zuschuss für die Herstellung von Jugendräumen in der Jugendkirche
  3. Antrag auf Erweiterung der Schultagesstätten Grimmburg und Wittel Wigwam
  4. Haushalt 2013/2014
  5. Entgeltvereinbarung mit dem Jugendwerk St. Josef, Landau für die Tagesgruppen im Haus Josef in Ludwigshafen

Ludwigshafen, den 14.01.2013

gez.  
Walter Münzenberger  
Vorsitzender

**Bekanntgabe der Stadt Ludwigshafen am Rhein - gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) -**

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass bei der folgenden, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragten Anlage, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antrag der Fa. BASF SE vom 22.10.2012 zur wesentlichen Änderung der Hydrosulfit-Fabrik I  
Vorhaben: Aktualisierung der Emissionssituation

Standort der Anlage ist das Werksgelände der Antragstellerin, Ludwigshafen am Rhein, Carl-Bosch-Straßen 38, Bau F 302, C 400, Anlage-Nr. 16.05.

Die gemäß § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgten Vorprüfungen gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG haben ergeben, dass die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben können.

Ludwigshafen am Rhein, 16.01.2013  
Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.  
Klaus Dillinger  
Beigeordneter

**Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 Nr. 12, 9 Abs. 4, 16 Abs. 2 Nr. 9 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) in der Fassung vom 13.08.2008, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I, S. 2959) i.V.m. § 2 Abs. 2 der Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Geldwäschegesetz Rheinland-Pfalz (GwGZuVO) in der Fassung vom 04.05.2011 (GVBl. Nr. 7 vom 12.05.2011, S. 118) i.V.m. den §§ 35 Satz 2, 41, 43 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I, S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 14.08.2009 (BGBl. I, S. 2827) ergeht folgende**

**Allgemeinverfügung:**

1. Unternehmen mit Hauptsitz in der Stadt Ludwigshafen sind verpflichtet, einen Geldwäschebeauftragten und einen Stellvertreter im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 1 GwG zu bestellen, wenn

a) sie mit folgenden hochwertigen Gütern handeln: Edelmetalle (wie Gold, Silber und Platin), Edelsteine, Schmuck und Uhren, Kunstgegenstände und Antiquitäten, Kraftfahrzeuge, Schiffe und Motorboote sowie Luftfahrzeuge,

b) der Handel mit diesen Gütern über 50 % des Gesamtumsatzes im vorherigen Wirtschaftsjahr ausmacht (Haupttätigkeit),

c) am 31.12. des vorherigen Wirtschaftsjahres insgesamt mindestens zehn Mitarbeiter in den Bereichen Akquise, Kasse, Kundenbuchhaltung, Verkauf und Vertrieb einschließlich Leitungspersonal, (insbesondere Geschäftsführung) beschäftigt sind und

d) im vorherigen Wirtschaftsjahr bei mindestens einem Geschäftsvorgang Bargeld im Wert von 15.000,-- € oder mehr angenommen wurde. Geschäftsvorgänge, bei denen mehrere Bartransaktionen durchgeführt werden, die zusammen einen Betrag im Wert von 15.000,-- € oder mehr ausmachen und bei denen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass zwischen ihnen eine Verbindung besteht, sind als ein Geschäftsvorgang anzusehen.

2. Die Bestellung des Geldwäschebeauftragten ist der Stadtverwaltung Ludwigshafen bis spätestens 31.05. des laufenden Wirtschaftsjahres schriftlich mit den beruflichen Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefon, E-Mail-Adresse) mitzuteilen. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen. Information und Kontakt unter [www.ludwigshafen.de](http://www.ludwigshafen.de) Stichwort „Geldwäsche“. Die Mitteilungspflicht gilt nicht für Stellvertreter.

3. Von der Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten kann auf Antrag abgesehen werden, wenn das Unternehmen nachweist, dass die Gefahr von Informationsverlusten aufgrund arbeitsteiliger Unternehmensstruktur im Hinblick auf die Vorschriften zur Geldwäscheprävention nicht besteht. Die Entscheidung über den Antrag ist gebührenpflichtig.

4. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen Ziffer 1 oder 2 dieser Verfügung wird ein Zwangsgeld in Höhe von 5.000,-- € angedroht.

5. Diese Allgemeinverfügung gilt zwei Monate nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und ist ab diesem Zeitpunkt zu befolgen. Sie kann mit Begründung bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen, Bereich Öffentliche Ordnung, Bismarckstr. 29, 67059 Ludwigshafen, während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 08:30 Uhr – 12:00 Uhr, donnerstags von 14:00 Uhr – 18:00 Uhr und freitags von 08:30 – 12:00 Uhr) eingesehen werden.

Begründung:

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen macht hiermit als zuständige Aufsichtsbehörde von ihrer Anordnungsbefugnis zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten und eines Stellvertreters bei Händlern mit hochwertigen Gütern Gebrauch.

Der Missbrauch von Güterhändlern zu Zwecken der Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung stellt eine erhebliche Bedrohung für die Integrität und Reputation des internationalen Wirtschaftsstandortes Deutschland und seiner Unternehmen dar. Dies macht eine Bündelung aller Kräfte erforderlich. Die Inpflichtnahme der Wirtschaft als einem für die Geldwäschebekämpfung notwendigen Akteur ist unabdingbar. Die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten dient der Erreichung der Ziele des GwG und darüber hinaus der Sensibilisierung der Güterhändler für das Thema der Geldwäschebekämpfung.

Nach pflichtgemäßer Ausübung des Ermessens ist auch unter der Berücksichtigung der Interessen der betroffenen Unternehmen, die Verpflichtung der in § 9 Abs. 4 S. 5 GwG genannten Händler hochwertiger Güter zur Bestellung von Geldwäschebeauftragten nach Maßgabe dieser Allgemeinverfügung sachgerecht um die wichtigen Ziele des Geldwäschegesetzes zu erreichen.

Aufgrund des § 9 Abs. 4 S. 3 GwG soll die zuständige Behörde für Verpflichtete gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG (gewerbliche Güterhändler) die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten anordnen, wenn deren Haupttätigkeit im Handel mit hochwertigen Gütern besteht. Hochwertige Güter sind Gegenstände, die sich aufgrund ihrer Beschaffenheit, ihres Verkehrswertes oder ihres bestimmungsgemäßen Gebrauchs von Gebrauchsgegenständen des Alltags abheben oder aufgrund ihres Preises keine Alltagsanschaffung darstellen.

Ein ausgeprägtes Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiko besteht nach der Wertung des Gesetzgebers jedenfalls im Handel mit Edelmetallen (wie Gold, Silber und Platin), Edelsteinen, Schmuck und Uhren, Kunstgegenständen und Antiquitäten, Kraftfahrzeugen, Schiffen und Motorbooten sowie Luftfahrzeugen (siehe die nichtabschließende Aufzählung in § 9 Abs. 4 Satz 5 GwG). Über die bereits vom Gesetzgeber vorgenommene Risikoeinschätzung hinaus liegen derzeit keine weiteren kriminalistischen Erkenntnisse über andere Risikobereiche im Bereich des hochwertigen Güterhandels vor, die eine Bestellung eines Geldwäschebeauftragten erforderlich machen.

Entsprechend der Wertung des Gesetzgebers werden Güterhändler nur dann erfasst, wenn gerade deren Haupttätigkeit im Handel mit hochwertigen Gütern besteht. Somit bleiben aus Gründen der Verhältnismäßigkeit Unternehmen mit geringem Geldwäscherisiko ausgenommen, wenn sie zwar grundsätzlich mit hochwertigen Gütern handeln, dies aber weniger als 50 Prozent des Jahresumsatzes ausmacht. Denkbar ist dies beispielsweise bei einer großen Kfz-Werkstatt, die ihren Hauptumsatz mit Kfz-Reparaturen macht, an die aber auch noch ein Kfz-Handel angeschlossen ist, über den Fahrzeuge verkauft werden.

Grund für die Anordnung der Bestellung eines Geldwäschebeauftragten ist, dass in Unternehmen mit einer arbeitsteiligen und zergliederten Unternehmensstruktur die Gefahr von Informationsverlusten und –defiziten und der Anonymisierung innerbetrieblicher Prozesse in erhöhtem Maße besteht. Davon ist jedenfalls ab einer Gesamtkopfzahl von mindestens zehn Mitarbeitern mit Bezug zu den Geschäftsvorgängen auszugehen. Ein solcher Bezug liegt regelmäßig in den Bereichen Akquise, Kasse, Kundenbuchhaltung, Verkauf und Vertrieb einschließlich Leitungspersonal (insbesondere Geschäftsführung) vor. In kleineren Einheiten kann die Gefahr eines Informationsverlustes als so gering angesehen werden, dass die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten einen unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würden.

Eine Stichtagsregelung zur Ermittlung der Mitarbeiterzahl wurde aus Gründen der Praktikabilität und Rechtssicherheit für die Unternehmen gewählt. Das Erfordernis der mindestens einmaligen Annahme von Bargeld im Wert von 15.000,- € oder mehr im Wirtschaftsjahr soll sicherstellen, dass Güterhändler, die zwar mit grundsätzlich hochwertigen Produktgruppen handeln, jedoch tatsächlich in einem niedrigeren und damit weniger risikobehafteten Preissegment tätig sind oder vollständig auf die Entgegennahme von Bargeld verzichten, von der Verpflichtung ausgenommen werden. Insbesondere hohe Bargeldtransaktionen bergen ein erhöhtes Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiko, da hier Anonymität begünstigt wird. Nach der Wertung des Gesetzgebers sind mehrere zusammenhängenden Barzahlungen, die im Gesamtbetrag 15.000,- € erreichen, einer einmaligen Transaktion gleichzustellen. Dies ist sachgerecht, um die Möglichkeit einer Umgehung (sog. Smurfing) auszuschließen.

In jedem rechtlich selbstständigen Unternehmen unabhängig von der Rechtsform, das die genannten Kriterien erfüllt (auch Konzerntöchter), sind ein Geldwäschebeauftragter und für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter zu bestellen. Sofern das Unternehmen über mehrere rechtlich unselbstständige Niederlassungen verfügt, muss die Mitteilung über die Bestellung bei der für den Hauptsitz zuständigen Aufsichtsbehörde erfolgen. Die nicht erforderliche Mitteilung eines Stellvertreters an die Aufsichtsbehörde entbindet die Unternehmen nicht von der Verpflichtung zur Bestellung eines solchen. Die Mitteilung der beruflichen Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefon, E-Mail-Adresse), unter denen der Geldwäschebeauftragte während der üblichen Geschäftszeiten erreichbar ist, ist erforderlich um die Erreichbarkeit für die Behörden zu gewährleisten. Das Schriftformerfordernis dient der Rechtssicherheit und Dokumentation des Bestellungsaktes durch die Geschäftsführung. Die Bestellung des Geldwäschebeauftragten und seines Stellvertreters erfolgt bis auf Weiteres. Die Händler hochwertiger Güter müssen jährlich prüfen, ob die unter Ziffer 1 genannten kumulativen Voraussetzungen vorliegen. Folgemitteilungen sind nicht erforderlich. Änderungen sind dagegen unverzüglich mitzuteilen.

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Geldwäschebeauftragten ergeben sich aus § 9 Abs. 2 Nr. 1 GWG: Er ist der Geschäftsleitung unmittelbar nachgeordnet, kann aber auch selbst der Geschäftsleitung angehören. Ihm ist ungehinderter Zugang zu sämtlichen Informationen, Daten, Aufzeichnungen und Systemen zu verschaffen, die im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben von Bedeutung sein können. Die Verwendung der Daten und Informationen ist dem Geldwäschebeauftragten ausschließlich zur Erfüllung seiner Aufgaben gestattet. Ihm sind ausreichende Befugnisse zur Erfüllung seiner Funktion einzuräumen. Er ist ferner Ansprechpartner für die Strafverfolgungsbehörden, das Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Verdachtsmeldungen – und die zuständige Aufsichtsbehörde.

Eine Freistellung des Geldwäschebeauftragten von anderen Aufgaben und Funktionen im Unternehmen ist grundsätzlich nicht erforderlich.

Ist im Unternehmen sichergestellt, dass die Gefahr von Informationsverlusten auf Grund arbeitsteiliger Unternehmensstruktur im Hinblick auf die Vorschriften zur Geldwäscheprävention nicht besteht, kann auf Antrag von der Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten abgesehen werden. Besonders gelagerten Einzelfällen kann damit Rechnung getragen werden. Dass das Unternehmen nachweisen muss, dass ausnahmsweise eine Gefahr von Informationsverlusten nicht vorliegt, ist verhältnismäßig und zumutbar, weil der Gesetzgeber das Erfordernis der Bestellung eines Geldwäschebeauftragten für Händler hochwertiger Güter grundsätzlich als gegeben ansieht, mithin der Nachweis von Informationsdefiziten im Einzelfall von der Behörde gerade nicht zu führen ist.

Die Erteilung einer Befreiung ist gebührenpflichtig.

Nach § 61 des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG) werden Verwaltungsakte, die auf eine Handlung, Duldung oder Unterlassung gerichtet sind, bei Nichtbefolgung durch Anwendung von Zwangsmitteln vollstreckt. Zwangsmittel sind die Ersatzvornahme, das Zwangsgeld und der unmittelbare Zwang. Da es sich bei dem von Ihnen geforderten um bestimmte Handlungen handelt, kommt als mildestes Mittel zunächst das Zwangsgeld in Betracht. Gemäß § 64 Abs. 2 LVwVG ist das Zwangsgeld auf mindestens fünf höchstens fünfzigtausend Euro festzusetzen.

Zur Höhe des nach § 66 Abs. 3 LVwVG angedrohten Zwangsgeldes wird ausgeführt, dass bei Nichtbefolgung weiterhin das Risiko des Missbrauchs im Handel mit Edelmetallen (wie Gold, Silber und Platin), Edelsteinen, Schmuck und Uhren, Kunstgegenständen und Antiquitäten, Kraftfahrzeugen, Schiffen und Motorbooten sowie Luftfahrzeugen zu Zwecken der Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung besteht. Da nur bei unverzüglicher Bestellung eines Geldwäschebeauftragten die Umsetzung einer effektiven Geldwäscheprävention sichergestellt ist, ist ein Zwangsgeld in Höhe von 5.000,-- € bei Zuwiderhandlung angemessen.

Die Zahlung des Zwangsgeldes entbindet nicht von der Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten sowie dessen Stellvertreter.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadtverwaltung erhoben werden. Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, ist es zweckmäßig, das Datum und das Aktenzeichen dieses Bescheides anzugeben und nach Möglichkeit einen Durchschlag bzw. eine Zweitschrift des Widerspruchsschreibens beizufügen. Wird der Widerspruch zur Niederschrift erhoben, so kann dies bei der Geschäftsstelle des Stadtrechtausschusses im Rathaus, Rathausplatz 20, 14. OG, Zimmer 1416, oder beim Bereich öffentliche Ordnung, Verwaltungsgebäude Bismarckstraße 29, 1. OG, Zimmer Nr. 213, geschehen.

Ludwigshafen am Rhein, den 16. Januar 2013

i. V.

Dieter Feid

Beigeordneter